

NUTZUNGSSATZUNG

der Ortsgemeinde Walhausen vom 12.01.2023

für die Benutzung des Bürgerhauses in Walhausen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Walhausen in seiner Sitzung am 10.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Walhausen.
Es verfügt im Erdgeschoss über
 - a) einen großen Saal
 - b) eine Küche und eine Theke
 - c) einen Flur nebst Garderobe
 - d) eine Herren- / Damentoilette.
 - e) eine Behindertentoilette

- (2) Soweit die Räumlichkeiten nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen örtlichen Vereinen und Gruppen sowie Privatpersonen im Rahmen des Benutzungsplanes für Übungszwecke und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt und dem von ihm Beauftragten zu. Es umfasst insbesondere:
 - a) die Gestattung der Benutzung der o. g. Räumlichkeiten
 - b) den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen
 - c) die Überwachung und Durchsetzung der Nutzungsordnung.

§ 3

Art und Umfang der Benutzung

- (1) Der Zeitraum und der Umfang der Nutzung sind mit dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig zu vereinbaren.
- (2) Voraussetzung für die Benutzung der Räumlichkeiten ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Ein Recht des Nutzers zur Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte (Untervermietung) ist nicht zulässig.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. dringenden Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.

§ 4 Hausordnung

- (1) Im Interesse der Ordnung im Bürgerhaus sowie auf dem Außengelände gelten für die Benutzung der Räumlichkeiten folgende allgemeine Grundsätze:
- a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben oder sonstiges Befestigungsmaterial an Böden, Wänden und Decken sowie dem Mobiliar anzubringen.
 - b) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.
 - c) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der Benutzer im Beisein des Ortsbürgermeisters oder des Beauftragten von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie der Vollzähligkeit der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände überzeugt hat.
 - d) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Lärmschutzes beachtet werden.
 - e) In den vermieteten Räumen gilt absolutes Rauchverbot, auch wenn durch die Beantragung einer Schankerlaubnis das Rauchen in einem dafür vorgesehenen Raum möglich wäre. Der Mieter verpflichtet sich zudem zur Einhaltung des am 15. Februar 2008 in Kraft getretenen Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz.
 - f) Beim Verlassen der Räumlichkeiten und des Gebäudes hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass Fenster und Türen geschlossen, die Beleuchtung gelöscht und Geräte abgeschaltet sind.
 - g) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die überlassenen Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen und sauber, bzw. die Böden besenrein, zu übergeben. Der Grund-Möblierungsstand ist wiederherzustellen. Die Übergabe an die Gemeindeverwaltung hat bis spätestens des auf den vereinbarten Nutzungszeitraum folgenden Tages unter Aushändigung der etwa überlassenen Schlüssel an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten zu erfolgen.

Die Abschlussreinigung erfolgt durch von der Gemeindeverwaltung beauftragtes Reinigungspersonal. Hierfür werden dem Mieter die Reinigungskosten gemäß gültiger Gebührensatzung in Rechnung gestellt.

Schäden oder Verlust von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 vom Nutzer zu ersetzen.
 - h) Der Nutzer hat selbst und auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu sorgen. Sollte der Nutzer dem nicht nachkommen, werden ihm die Kosten für die Abfallbeseitigung in Rechnung gestellt.
 - i) Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
 - j) Das Ausüben von Ballsportarten ist im Bürgerhaus nicht gestattet.

k) Der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter sind berechtigt

- einzelnen Personen
- dem Nutzer

im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillige Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen wird. Im Falle der Erteilung eines Hausverbotes an den Nutzer selbst ist der Ortsbürgermeister bzw. sein Beauftragter zudem berechtigt, die Veranstaltung zu beenden bzw. aufzulösen.

(2) Dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Beauftragten bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Haftung für Schäden des Veranstalters

(1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Räumlichkeiten sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden. Ergibt die nach § 4 Buchstabe c) durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtungen- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden.

Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

(2) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche sowie für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Organe und Bedienstete, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass die Schädigung durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Organe bzw. Bediensteten der Ortsgemeinde verursacht wurde.

(4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(5) Die Ortsgemeinde wird von ihrer Leistungsverpflichtung aus dem Nutzungsvertrag mit dem Veranstalter frei, wenn die Benutzung durch höhere Gewalt zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. Dem Veranstalter steht kein Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall der Leistung zu.

(6) Sofern dem Nutzer Schlüssel der Schließanlage überlassen werden, haftet dieser für deren Verlust und für alle daraus entstehenden Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit.

§ 6

Schadensersatzpflicht des Benutzers

- (1) Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte am Bürgerhaus, den überlassenen Räumlichkeiten nebst Inventar sowie den Außenanlagen verursacht werden, ist der Nutzer der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
- (2) Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Nutzer der hierfür erforderliche Geldbetrag geleistet wird.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird eine Nutzungsgebühr (zzgl. Nebenkosten) gemäß der zu dieser Nutzungsordnung gesondert von der Ortsgemeinde Walhausen erlassenen Gebührensatzung erhoben. Gebührenschuldner ist der Nutzer.
- (2) Die Nutzungsgebühr wird dem Nutzer durch die Ortsgemeinde in Rechnung gestellt. Diese ist binnen vierzehn Tagen nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung zu Gunsten der Ortsgemeinde Walhausen auf eines in der Vereinbarung genannten Konten bei der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) zu überweisen. Die Abrechnung der Nebenkosten für Strom und Heizung erfolgt nach Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs.
- (3) Gemeinnützigen Ortsvereinen stehen die Räumlichkeiten zur Ausübung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit im Rahmen ihrer Zweckbestimmung gebühren- und kostenfrei zur Verfügung. Im Übrigen entscheidet der Ortsbürgermeister im Einzelfall über einen Gebührenerlass sowie eine Kostenbefreiung.
- (4) Für längerfristig angelegte Bildungs- und Schulungsveranstaltungen ist eine von der durch die Ortsgemeinde Walhausen erlassenen Gebührensatzung abweichende Gebühren- und Kostenregelung (Pauschalierung), die sich an Art und Maß der Nutzung der Räumlichkeiten orientiert, im Rahmen einer gesonderten Nutzungsvereinbarung möglich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen, die Nutzung des Bürgerhauses betreffenden Regelungen außer Kraft.

Walhausen, den 12.01.2023
Klaus Hansen, Ortsbürgermeister